



## Tischvorlage Nr. 2019/210

23.07.2019

**Federführend:** Ordnungsamt

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

### Änderung Flüchtlings- und Obdachlosensatzung

---

#### Beratungsfolge:

Gemeinderat	23.07.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Diese Satzung wurde zuletzt am 11.07.2017, sowie am 28.11.2017 durch einen Änderungsbeschluss geändert.

#### Beschlussantrag:

Der 4. Änderung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar wird zugestimmt.

#### Anlagen:

1. Satzungstext
2. Gebührenkalkulationen

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

**Begründung:**

Die Stadt Rottenburg am Neckar nimmt entsprechend dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) Menschen auf, die nach der Erstaufnahme durch den Landkreis Tübingen in die Anschlussunterbringung nach Rottenburg am Neckar kommen. Die räumliche Unterbringung erfolgt in städtischen Gebäuden sowie in angemieteten Wohnungen und Häusern.

Die Anschlussunterbringung erfolgt derzeit nach max. 24 Monaten des Aufenthalts in der Erstaufnahme sowie bei Erlangung eines Aufenthaltstitels. Wenn die Betroffenen eigenständig keine Wohnung finden können, ist die Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, sie unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt nach den Vorgaben der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar.

Seit Beginn 2018 wurden ca. 160 Flüchtlinge und 30 Obdachlose aufgenommen. Aufgrund der Anzahl an unterzubringenden Personen sind in den Jahren 2018 und 2019 weitere Unterkünfte dazugekommen. In dieser Zeit sind nur wenige Flüchtlinge neu im Kreis Tübingen angekommen. Dadurch konnten Unterkünfte übernommen werden, die der Landkreis für die Erstaufnahme angemietet hatte. Folgende Unterkünfte sollen neu in die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar aufgenommen werden:

- Eberhardstraße 19 in der Kernstadt (übernommen vom Landkreis Tübingen)
- Weggetalstraße 12 in der Kernstadt (übernommen vom Landkreis Tübingen)
- Königstraße 49 in der Kernstadt (Eigentum der Wohnbau Rottenburg am Neckar)
- Pfarrgasse 8 in Seebronn (Eigentum der Wohnbau Rottenburg am Neckar)
- Bricciusstraße 39 in Wurmlingen (Eigentum der Wohnbau Rottenburg am Neckar)
- Beim Betzenbrunnen 11 in Seebronn (privat)

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben, weshalb sich die Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) bemessen. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen.

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Um dieses Ermessen sachgerecht ausüben zu können, ist eine Gebührenkalkulation notwendig, aus der der kostendeckende Gebührensatz hervorgeht. Diese Gebührenkalkulation ist den Anlagen zu entnehmen.

Im Ergebnis ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

<b>I. Kernstadt</b>	<b>Benutzungsgebühren pro m<sup>2</sup></b>	<b>Betriebskosten pro m<sup>2</sup></b>
Eberhardstraße 19	6,17 €	4,34€
Königstraße 49	8,95 €	3,25 €
Weggetalstraße 12	7,95 €	6,37 €
<b>II. Seebronn</b>		
Beim Betzenbrunnen 11	8,20 €	4,31 €
Pfarrgasse 8	7,83 €	5,90 €
<b>III. Wurmlingen</b>		
Bricciusstraße 39	9,38 €	3,17 €

Die Benutzungsgebühren ergeben sich zum einen aus Mietverträgen, welche mit Dritten geschlossen wurden. Dies gilt für die Unterkünfte Beim Betzenbrunnen 11, Bricciusstraße 39, Eberhardstraße 19, Königstraße 49, Pfarrgasse 8 und Weggentalstraße 12. Bei Unterkünften im städtischen Eigentum werden anstatt Mietzahlungen Abschreibungen vom Herstellungs- bzw. Anschaffungswert, sowie die Eigenkapitalverzinsung angesetzt. Die Nebenkosten werden, soweit vorhanden, durch die entsprechenden Mietverträge bestimmt, zusätzliche Nebenkosten, z.B. Strom, werden bei fehlenden Bezugswerten im Verbrauch geschätzt oder anhand bereits vorhandener Abrechnungen kalkuliert. Die fälligen Betriebskosten bilden sich je nach Unterkunft durch Aufwendungen für Strom, Müllgebühren und sonstige Kosten (jährliche Betriebskostenvorauszahlung).

In beiden Fällen sind die anfallenden Verwaltungskosten, insbesondere Personal- und Sachaufwände, einzubeziehen. Nach Ermittlung der Gesamtaufwendungen, werden diese auf die Fläche der entsprechenden Unterkunft umgelegt. Im Ergebnis werden die Benutzungsgebühr pro m<sup>2</sup> pro Jahr sowie die Betriebskosten pro m<sup>2</sup> pro Jahr ermittelt und anschließend auf die Monate umgerechnet. So ergeben sich eine Benutzungsgebühr und Betriebskosten pro Monat.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die Vorgabe für die Vorkalkulationen war eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen.

Darüber hinaus hat der der Gebührenerhebung zugrunde zu legende Gebührenmaßstab den Grundsätzen des Gebührenrechts und hier insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte kommt diesen Grundsätzen besondere Bedeutung zu, da die jeweiligen Gesamtkosten hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes der einzelnen Gebäude (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche Unterschiede aufweisen können. Entsprechend diesen Qualitätsunterschieden und damit im Verhältnis zum Benutzer auch den Leistungsunterschieden, gebieten Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz, dass diesen Unterschieden bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird.

Eine Benutzungsgebühr für die jeweilige Unterkunft kann dann mit dem Äquivalenzprinzip in Konflikt geraten, wenn sie wesentlich höher ist, als ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde. Anhaltspunkt hierfür sollte die ortsübliche Miete sein. Bei den Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte kommt diesen Grundsätzen besondere Bedeutung zu, da die jeweiligen Gesamtkosten hinsichtlich des entstehenden Kostenaufwands oder auch des tatsächlichen Zustandes der einzelnen Gebäude (Größe, Bauzustand, Ausstattung usw.) erhebliche Unterschiede aufweisen können. Entsprechend diesen Qualitätsunterschieden und damit im Verhältnis zum Benutzer auch den Leistungsunterschieden gebieten Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz, dass diesen Unterschieden bei der Bemessung der Gebühren im Einzelfall hinreichend Rechnung getragen wird. Daher ergeben sich für die Unterkünfte verschiedene Gebührensätze. Die Unterschiede zur ortsüblichen Vergleichsmiete stellen im Hinblick auf Zustand der Gebäude und in Beachtung einer kostendeckenden Kalkulation einen verhältnismäßigen Rahmen für die Ansetzung der Benutzungsgebühr dar. Somit entsprechen die Benutzungsgebühren und die Betriebskosten auch den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zur 4. Änderung der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar, wie im Beschlussantrag ersichtlich.